

Freitag, den 18. July 1823.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mittags bis 3 Uhr.	Abends bis 11 Uhr.	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	U.	R.	U.	R.	U.				
July	9	27	8.6	27	9.1	27	10.5	—	15	—	18	—	15	Nebel.	Don.	Regen.
	10	27	11.1	27	11.2	27	11.3	—	14	—	18	—	15	Regen.	heiter.	f. heiter.
	11	27	11.8	27	11.9	27	11.3	—	12	—	19	—	17	Nebel.	heiter.	f. heiter.
	12	27	11.3	27	11.0	27	11.0	—	15	—	21	—	18	Nebel.	f. heiter.	f. heiter.
	13	27	11.6	27	11.8	27	11.1	—	25	—	22	—	19	f. heiter.	f. heiter.	f. heiter.
	14	27	11.2	27	10.5	27	9.8	—	16	—	24	—	20	Nebel.	f. heiter.	f. heiter.
	15	27	9.8	27	9.2	27	9.0	—	16	—	25	—	20	heiter.	schön.	heiter.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 806.

E u r r e n d e

Nro. 7812.

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach.

(2)

Betreffend die Preisaufgabe über die Art des Baues einer Brücke über die große Donau in der Gegend von Ruszdorf nächst Wien.

Se. k. k. Majestät haben die Art des Baues einer Brücke über die große Donau in der Gegend von Ruszdorf nächst Wien mittelst in Kästen versenkter Pfeiler, zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu machen geruhet.

Hiernach ist das nachstehende Programm hierzu von der k. k. nied. österr. Landes-Regierung verfasst, und auch die Ausfertigung der zu diesem Programm erforderlichen Situations- und Profil-Pläne bewerkstelliget worden.

P r e i s - A u f g a b e.

Die vielen Unzukömmlichkeiten, welche mit dem dermaligen Bestande der drey hölzernen, über eben so viele Arme der Donau führenden Taborbrücken nächst Wien, in Hinsicht auf ihre bauliche Erhaltung und auf die der Gefahr vielfacher Unterbrechung ausgefetzte Communication der Haupt- und Residenzstadt mit den am linken Ufer liegenden Provinzen verbunden sind, haben Se. k. k. apostolische Majestät bewogen, den Bau einer neuen dauerhaften auf steinernen, mittelst wasserdichter Kästen in den Strom versenkten Pfeilern ruhenden Brücke unterhalb Ruszdorf, an der Spitze der Brigittenau, an einer Stelle zu genehmigen, wo die Donau nach der bereits eingeleiteten Zuschließung und Verlandung des Seitenarmes (die schwarze Lacke genannt), und da der Wiener Donaukanal hier in keine Berücksichtigung kommt, in Eine m. Bette vereinigt fließt. Was den eigentlichen Bau der Brücke selbst, und die Art, wie die Kästen zur Versenkung der Pfeiler und deren Versicherung gegen den Strom beschaffen seyn sollen, anbelangt, so haben Se. Majestät diese Frage zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu bestimmen, und für den am besten erkannten Entwurf einen Preis von Ein Tausend Gulden Metall-Münze festzusetzen geruhet.

Wer sich daher berufen fühlt, zur Lösung dieser wichtigen Aufgabe zu concurriren, welche dahin zielt, einem Ströme, der von seinem Eintritte in die österreichischen Staaten bis zu seiner Ausmündung in das Meer, in seinem Haupt rinnale keine dem Andränge der Hochwässer oder der zerstörenden Gewalt der Eismassen kräftig widerstehende Brücke aufzuweisen vermag, ein haltbares, die Verbindung beyder Ufer stets sicherndes Joch aufzulegen, hat sein, mit Rücksicht auf die unten folgenden Bedingungen auszuarbeitendes Project, auf die bey Preisfragen gewöhnliche Weise mit einer Devise versehen, versiegelt, binnen sechs Monaten, vom Tage dieser Kundmachung an, entweder unmittelbar bey der nied. österr. Regierung zu überreichen, oder es an dieselbe, in so fern der Bearbeiter im Inlande ist, durch eine andere Landesstelle, oder, wenn er sich im Auslande befindet, im Wege der k. k. Gesandtschaften an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley gelangen zu machen.

Zur Versinnlichung der örtlichen Lage des Stromlaufes und der Terrains-Verhältnisse sind drey Pläne entworfen worden, welche eben so wie dieses Programm, und zwar die ersten in lithographirten, und das letztere in gewöhnlichen Abdrücken, im Umfange der österreichischen Monarchie bey den Länderstellen, den Kreisämtern, den Delegationen und den Comitanten, im Auslande aber bey den k. k. Gesandtschaften eingesehen, und zur Benützung ausgehändigt erhalten werden können.

Der erste Plan, welcher zur Uebersicht des Laufes der Donau von der Gegend von Korneuburg bis Mannswörth dienet, zeigt den Standpunct, wo die Brücke erbauet werden soll, dann die vermahl bestehenden, und die zur Verbindung der neuen Communication herzustellen Straßen, endlich zwey noch in der Verhandlung stehende Strom-Tragen, nach deren einer oder der andern die Donau theilweise zu reguliren wäre.

Der zweyte Plan macht den unmittelbaren Lauf der Donau ober- und unterhalb der Brücke in einem größern Maßstabe ersichtlich, zeigt die vermahligen Fluß-Sonden, die Richtung des aus letztern entwickelten Stromstriches, die Höhen der Ufer und die Geschwindigkeiten.

Die darauf roth gezogene ungefähre Richtungslinie A. B. beschränket nicht die Freyheit, ihre Richtung in so weit abzuändern, um ihre Direction mit jener des gegen dieselbe gerichteten Stromstriches in gehörige Uebereinstimmung zu bringen, welche Linie in dem Profile, das den dritten Plan ausfüllet, in ihrem vermahligen Zustande erscheint, über welchen Durchschnitt, die bisher höchste (nämlich vom Jahre 1820) bey Eisgängen angestaute Wasserhöhe durch die blau gezogene Linie, und die zu eben dieser Zeit über diesen Wasserspiegel geronnenen Eismassen durch die blau puncturte Linie angedeutet werden.

In dieser Profil-Strecke besteht das Grundbett gegen beyde Ufer aus leichten, und in der Mitte aus groben Schotter- und Lehmschichten, und es können Piloten oder Jochstöcke in dieser Gegend auf eine Tiefe, im Durchschnitte von 14 Schuhen, eingerammt werden.

Da es, wie oben angedeutet wurde, in der Absicht liegt, der Donau unter Rusdorf eine geradere, zweckmäßigere Richtung zu geben, so wird diese auch auf die Vertiefung des oberen Grundbettes einen sichern Einfluß nehmen, daher bey

dem Bau = Entwurfe, und dem zu verfassenden Bau = Anschlag dieser Brücke der vorzüglichste Bedacht dahin zu nehmen seyn wird, daß durch die seiner Zeit erfolgende Grundbett = Vertiefung die versenkten Kästen keiner Unterwashingtonsgefahr Preis gegeben werden, und die Standhältigkeit der Pfeiler und der Brücke sich unbezweifelt darstelle. Die Pfeiler sind durch Bögen von Stein, Eisen oder Holz zur Gestaltung der eigentlichen Brücke zu verbinden, deren Spannung (Sehne, lichte Entfernung der Pfeiler) wenigstens dreyßig Klafter betragen muß.

Die Länge dieser Brücke ist im Lichten der gesammten Pfeiler auf zwey hundert Wiener Klafter, und die Breite auf eine Fahrbahn für zwey große Frachtwägen zu fünf Klaftern, und einen wenigstens sieben Schuh breiten Fußweg anzutragen.

Bey allen zur deutlichen Darstellung des Bauentwurfes erforderlichen Plänen, Standrissen, Quer = und Längendurchschnitten ist die im Profile ersichtliche Linie A. B. des gewöhnlich kleinsten Wasserstandes (oder Nullpunctes) als Niveau = Vergleichungslinie anzunehmen.

Außer diesen Plänen wird auch der Bau = Anschlag oder das Bau = Devis ausbedungen, in welcher die Beschreibung, wie der ganze Bau, die einzelnen wichtigen Bestandtheile, vorzüglich die Fundirung und der Bau der Pfeiler unternommen werden soll, faßlich und practisch dargestellt seyn muß.

Dagegen werden die Preiswerber von Verfassung der Kostenüberschläge entzogen, indem diese letztern zu Folge allerhöchster Entschliesung erst dann zu verfertigen kommen, wenn der Preis dem gelungensten Entwurfe zuerkannt seyn wird.

Wien am 1. Juny 1823.

Dieses wird in Folge dießfalls herabgelangten hohen Hoffkammerdecrets vom 6. dieses Monaths, Nr. 20403, mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich Exemplare dieser Preisaufgabe, und der dazu gehörigen lithographirten Pläne, sowohl in der Gubernial = Registratur, als auch bey sämtlichen Kreisämtern, und bey der hierortigen Landesbaudirection zur erforderlichen Einsicht und Benützung aufbewahrt finden, damit Jeder, der sich berufen fühlt, zur Beantwortung der aufgestellten Preisfrage zu concurriren, in die Lage gesetzt werde, daran Theil zu nehmen, und sich dort, wo es ihm am zukünftigsten ist, darum zu verwenden.

Der Termin, binnen welchem die dießfälligen Ausarbeitungen einzureichen sind, ist in der vorstehenden Preisaufgabe selbst bestimmt. Uebrigens wird nur noch bemerkt, daß diese Ausarbeitungen bey der nied. öster. Landes = Regierung zu Wien gesammelt werden, daß es aber den Concurrenten frey stehe, ihre Preis = Abhandlungen entweder unmittelbar an dieselbe einzusenden, oder durch diese Landesstelle dahin gelangen zu machen.

Laibach am 23. Juny 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernialrath.

3. 800.

K u n d m a c h u n g

Nr. 8762.

der Erledigung der Zahlmeisters = Stelle bey dem k. k. Cameral = Zahlamte
in Triest.

(2)
Bey dem k. k. Provinzial = Cameral = Zahlamte zu Triest ist die Zahlmeisters =
Stelle mit einem jährlichen Gehalte von Eintausend Vierhundert Gulden C. M.,
und gegen Erlag einer Dienstcaution von Dreytausend Gulden C. M., oder mit =
telst einer auf die gleiche Summe und Währung lautenden pragmatisch gesicher =
ten fideijussorischen Urkunde in Erledigung gekommen.

Welches in Folge Eröffnung des k. k. Guberniums zu Triest vom 25. v. M.,
Z. 12525, mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß alle jene, welche sich um
diese Stelle bewerben wollen, ihre mit den erforderlichen Beweisurkunden über ihren
Geburtsort und Vaterland, Religion, bürgerlichen Stand, ob ledig oder ver =
heirathet, ihre Kenntniß der Sprachen von denen die deutsche und italienische un =
erläßlich notwendig sind, Studien, dann theoretischen und practischen Kennt =
nisse im Rechnungs = und Cassefache, über ihre bereits geleisteten Dienste, Cautions =
fähigkeit und Moralität, und übrigen Eigenschaften belegten Gesuche längstens
bis zum 15. August d. J. bey der k. k. Landesstelle zu Triest einzureichen haben.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 2. July 1823.

Benedict Mansuet v. Kradeneck, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 808.

V e r l a u t b a r u n g.

(2)

Das k. k. Kreisamt in Neustadt bedarf für den künftigen Winter 60 bis 70
Klafter gescheiteres Buchen = Brennholz, worüber die diebsfällige Licitation am 18.
August 1823 in der Kreisamtskanzley früh um 10 Uhr abgehalten, und die Lies =
ferung jenem überlassen werden wird, welcher diesen Bedarf um den wohlfeilsten
Preis bezuschaffen sich herbeyläßt.

K. K. Kreisamt Neustadt am 10. July 1823.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 802.

(1)

Nr. 3761.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über
Ansuchen des Joseph Sparovic zu Weichselburg, Vormund der minderjährigen Anna,
Maria und Antonia Huschel, als erklärten Erben, zur Erbschbung der Schuldenlast
nach dem zu Laibach verstorbenen Rudolph Hirschel, die Tagsatzung auf den 4. August
l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Staect. und Landrechte bestimmt worden,
bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß auß was immer für einem Rechtsgrunde
Ansprüche zu stellen vermeynen solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen,
widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 1. July 1823.

3. 1132.

(1)

ad Nr. 1951.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es
sey über Ansuchen der vorbestandenen Junst der hiesigen Großschiffleute, nahment =
lich: Jacob Perdan, vorhin Valentin Dollenz, Nr. 10; Johann Bresquar, vor =
hin Paul Bresquar, Nr. 35; Franz Podgraischeg, vorhin Franz Podgraischeg, Nr.
28; Johann Doberleth, vorhin Mathia Doberleth, Nr. 57; Anton Bresquar, vor =

hin Johann Bresquar, Nr. 4; Johann Wislak, vorhin Joseph Wislak, Nr. 24; Jacob Bresquar, vorhin Likovitsch, Nr. 43; Johann Tertnig, vorhin Michael Tertnig, Nro. 34; Michael Verbitsch, vorhin Joseph Tertnig, Nr. 60; Johann Podgraischeg, vorhin Michael Podgraischeg Nr. 27; Joseph Podgraischeg, vorhin Thomas Podgraischeg, Nr. 32; Mathias Tertnig, vorhin Lucas Podgraischeg, Nr. 73; Franz Bresquar, vorhin Georg Snoy, Nr. 15; alle aus der Vorstadt Tyrnau, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des, vorgeblich in Verlust gerathenen, zwischen dem k. k. Bancal-Aerario einerseits, und der vorbestandenen Zunft der Großschiffleute zu Laibach anderseits, wegen Erbauung und Unterhaltung der großen Commercial-Lastschiffe am Laibach Flusse, errichteten Vertrages dd. 10. Juny, ratif. 3. October, et intab. 2. November 1782, respve. des dießfälligen Intabulations-Certificats, gewilliget worden.

Es haben alle jene, welche auf diese Urkunde, respve. auf das darauf befindliche Intabulations-Certificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und geltend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen der eingangsbenannten Bittsteller der obgedachte Vertrag, respve. das dießfällige Intabulations-Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 3. September 1822.

3. 781.

(3)

Nro. 3352.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Klemen, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. May 1808 verstorbenen Franz Klemen, die Tagesatzung auf den 4. August k. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. Juny 1823.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 809.

Licitations-Ankündigung.

(2)

Die k. k. illyrische Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß bey ihr über den Bedarf nachstehender Kanzley-Erfordernisse am 21. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Amtsgebäude am Schulplaze Nr. 297 im 2. Stocke, die Licitation mit Vorbehalt der höheren Ratification abgehalten werden wird, und zwar:

An Kanzleyerfordernissen:

- | | | |
|------|------|----------------------------|
| über | 32 | Duzend Bleystiften, |
| „ | 1500 | Stück Schreibfedern, |
| „ | 22 | Pfund rothes Siegelwachs, |
| „ | 6 | Rieß großes Median-Papier, |
| „ | 55 | Bücher Fließpapier, |

14 Stück 2 klingige Federmesser,
88 Schachteln mittlere Oblaten a 250 Stück, womit eine Caution
von 15 fl., und der Erlag eines Badiums von 1 fl. 30 kr. verbunden ist.

An Lichtartikeln:

über 120 Pfund Wachskerzen, zu 6 Stück pr. Pfund, mit der Caution von
16 fl., und dem Badium von 1 fl. 40 kr.

An Leinwaaren:

über 75 Staab Rypfenleinwand a 3 1/2 Ellen pr. Staab, und
205 Ellen Wachsleinwand, wofür die Caution von 15 fl., und das
Badium mit 1 fl. 30 kr. bemessen wird.

Zu dieser Licitation werden die Lieferungsflüssigen mit dem Beyfaze vorgela-
den, daß die Licitanten die Muster der zu liefernden vorerwähnten Artikel selbst
bezubringen haben, so wie auch dieselben gehalten sind, daß für jede Lieferung
bestimmte Badium gleich Anfangs der Licitation zu erlegen, welches dem Bestbie-
ther an der gleich nach erfolgter Ratification des Licitationsprotocoßs bar in C. M.
zu erlegenden vorbestimmten Caution eingerechnet, den übrigen Mitlicitanten aber
am Schlusse der Licitation wieder rückgestellt werden wird.

Die Contractsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier ein-
gesehen werden, und wird übrigens noch die Erinnerung beygefügt, daß der
Bestbiether gleich bey Unterfertigung des Licitationsprotocoßs für die Erfüllung
des Anbotthes verbindlich sey, dann daß nachträgliche Offerte vermög hoher Vor-
schrift nicht angenommen werden dürfen.

Laibach am 8. July 1823.

Z. 807.

(2)

Nr. 2218.

Wegen Befegung der Raabischen ursprünglich für einen Studierenden, bey Abgang
eines Verwandten aber für eine arme Bürgerwitwe von Laibach, mit der Hälfte sogleich
mit jährl. 40 fl. bestimmten Stiftung wird widerholt verlautbart, daß jene Bürger-
witwen, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis letzten dieses Mo-
naths um so gewisser bey dem Magistrate einreichen sollen, als widrigens auf sie später-
hin kein Bedacht genommen würde.

Ueberdies wird ihnen bekannt gegeben, daß die Gesuche mit den Bürgerbriefen
ihrer sel. Ohemänner, oder mit sonstigen Beweisen über ihre bürgerliche Imatriculirung,
dann mit den pfarrherrlichen Zeugnissen über die Dürftigkeit und Moralität der Com-
petentinnen versehen seyn sollen.

Vom Magistrat der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach am 5. July 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 811.

Vorrufungs-Edict.

Nr. 596.

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Eburnambart wird dem vor 14 Jahren zum
Regimente Simbschein als Gemeinen gestellten Andreas Ratschetschitsch hiemit erinnert:
Es habe wider ihn und dessen Miterben der Mathias Ratschetschitsch von Oberstoppitz,
bey diesem Gerichte um Aufhebung der Verlassabhandlung und Vermögens-Vertheilung,
nach dem Andreas, Anna und Franz Ratschetschitsch, dann des gerichtlichen Vergleichs
dd. 13. December 1820, und Rückzahlung der in debite bezahlten 266 fl. 48 kr. M. M.,
samt Zinsen und Unkosten, eine Klage angebracht, worüber die Tagsetzung auf den
22. August l. J. frühe um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Das Gerichte
habe ihm, wegen unbekanntem Aufenthaltsortes, auf seine Gefahr und Unkosten den schon
von seinen Miterben ernannten Vertreter, Herrn Aloß Pollack, Justitiar zu Savenstein,

auch zu seinem Curator zur Fortführung und Beendigung dieser Streitsache bestellt, welches demselben mittelst gegenwärtigen Edicts zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß er allenfalls zu der obangecordneten Tagung selbst erscheinen, oder dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Berichte nachhastig machen möge, als widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben wird.

Bezirksgericht Thurnambart am 3. July 1823.

3. 812. Feilbietungs-Edict. ad Nr. 608.

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnambart im Neustädler Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Zorn, Vermögens-Verwalters, in die öffentliche Feilbietung der in die Pototschnig'sche Concur's-Masse gehörigen, noch unveräußerten, auf 1788 fl. 35 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: des in der Stadt Gurkfeld sub Consc. Nr. 35 liegenden, ganz gemauerten, einen Stockwerk hohen, in 4 Zimmern, Speiskammer, einer Küche, zwey Weinkellern, einem Gewölbe zu ebener Erde und in einer Stallung bestehenden Hauses, nebst dabey befindlichen Haus- und Küchen-Gartens, und Weingartens Shvika genannt, dann des Waldtheils globoka Dollina, des im Stadtberg liegenden Weingartens sub Berg. Nr. 61, sammt dabey befindlichem Ucker und Uckerrain, Urshizh genannt, und des ebendasselbst liegenden Weingartens sub Berg. Nr. 782 nad Sevnikam, wie auch des in Genuß liegenden Kirchenackers, und der in Zimmer-Einrichtung bestehenden Fahrnisse gewilligt worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 8. August, für den zweyten der 9. September und für den dritten der 9. October l. J. mit dem Besays bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten und Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden: so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen Vormittag von 10 bis 12 Uhr, Nachmittag aber von 2 bis 6 Uhr in dem Hause Nr. 35 zu Gurkfeld zu erscheinen. Die Schätzung der vorgeannten Realitäten und deren Kaufbedingnisse können in dasiger Bezirksgerichts-Canzley händlich eingesehen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Thurnambart am 5. July 1823.

3. 816. E d i c t. Nr. 217.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Johann Pototschnig von Lakoviz, in die öffentliche executive Feilbietung der dem Martin Piskor, sub Urb. Nr. 3 et 4 dienstbaren zwey Huben, im gerichtlichen Schätzungswerte von 1781 fl., nebst An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile dd. 27. Nov. 1817 schuldigen 155 fl. 53 kr., dann zinsen und Kosten gewilliget, und hiezu drey Feilbietungstagungen, und zwar auf den 16. August, 16. September und 17. October d. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittag im Orte der Realitäten zu Tauschen, mit Anhang des 326 §. a. G. O. gewilliget worden.

Wozu die Kaufsuchhaber mit dem Besays vorgeladen werden, daß die dießfälligen Schätzungen und Licitationsbedingnisse in der dasigen Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 8. July 1823.

3. 815. Feilbietungs-Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görtzbach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentin Krepar wider Joseph Schusterschitsch, vulgo Mally, wegen schuldiger 570 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, unter Herrschaft Görtzbach, sub Rect. Nr. 49 zinsbaren, zu Stareschitsch sub Haus-Nr. 26 liegenden, gerichtlich auf 937 fl. 40 kr. rein geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu drey Termine, als der 7. August, 4. September und 9. October l. J., jederzeit

Früh um 10 Uhr vor diesem Amte im Schlosse Görttschach mit dem Besatze bestimmt worden, daß falls gedachte Hube weder bey der 1. noch 2. Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswertbe hinten gegeben werden würde.

Bezirksgericht Görttschach den 7. July 1823.

3. 820. Feilbiethungs-Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte Herrschaft Görttschach wird hiermit kund gethan: Es sey auf Ansuchen der Thomas Randis, sel. Erben, wider Barthelmä Kosmann, wegen schuldigen 800 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung der dem Bestern gehörigen, unter Pfarrgült Altentack sub Urb. Nr. 73 et Rect. Nr. 67 zinsbaren, zu Draga liegenden, gerichtlich auf 1001 fl. rein geschätzten ganzen Kaufrechtshube, und des auf 192 fl. 20 kr. geschätzten Viehes, Getreides und Meierüstung gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbiethung der 12. August, 21. September und der 9. October l. J., jederzeil Vormittags 10 Uhr im Hause des bemeldeten Barthelmä Kosmann zu Draga mit dem Besatze bestimmt, daß falls ein oder das andere obiger Habschaften weder bey der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselben bey der dritten Feilbiethung, auch unter dem Schätzungswertbe hinten gegeben werden würden.

Bezirksgericht Görttschach den 5. July 1823.

3. 783. E d i c t. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Wartholl, in die executive Feilbiethung der dem Joseph Koscher gehörigen, zu Thöndorf gelegenen, der Herrschaft Sonneg, sub Rect. Nr. 472 et Urb. Nr. 560 zinsbaren, auf 550 fl. gerichtlich geschätzten 1/2 Hube, wegen schuldigen 333 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drey Termine, als der 8. August, 5. September, 10. October 1823, jedes Malh Vormittag von 9 bis 12 Uhr, am Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn gedachte Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben verkauft werden würde. Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Die Licitationbedingnisse sind in hierortiger Kanzley einzusehen.

Auersperg am 2. July 1823.

3. 810. (2)

In Folge hoher stadt- und landrechtlicher Bewilligung, dd. 28. Juny l. J., Nr. 3806, wird ein zum Theresia Ebmannischen Verlasse gehöriger, in Illouza sub Mappd Nr. 6. 7. 8. et 9. liegender Wiesenanteil am 24. d. M. July Vormittags um 10 Uhr in facie loci an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden. Sämmtliche Kauflustige werden daher am erwähnten Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß ihnen die dinställigen Kaufbedingnisse all dort werden bekannt gemacht werden. Eibach am 12. July 1823.

3. 772. Quartier zu vergeben. (3)

Am Schulplatz No 287 im 1. Stock ist zur künftigen Michaelizeit ein Quartier, bestehend aus 5 Zimmern, nebst einem Dachzimmer, Speis, Keller und Holzleg zu vergeben. Das Nähere erfährt man bey dem Hauseigenthümer im nächlichen Hause an der Wasserseite.

Gubernial-Verlautbarung.

C u r r e n d e

Nr. 6549.

Z. 784.

des kaiserl. königl. iayrischen Guberniums zu Laibach, (3)

Womit die Gebühren festgesetzt werden, welche bey Eintreibung der landesfürstlichen Steuern und Urbarial-Giebigkeiten mittelst der Pfändung von den Contribuenten abgenommen werden dürfen.

Nachdem sich diese Landesstelle bey mehreren Gelegenheiten überzeugt hat, daß bey Eintreibung der landesfürstlichen Steuern und der Urbarial-Giebigkeiten mittelst der Pfändung von Seite einiger Bezirksobrigkeiten ganz mißführliche und größtentheils auch überspannte Gebühren abgenommen werden, so werden hie-mit, um jedem Unfug in dieser Beziehung für die Zukunft zu steuern, und zu-gleich ein bestimmtes Regulativ für die Abnahme der Gebühren bey vorzuneh-menden Pfändungen zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern und Urbarial-Giebigkeiten aufzustellen, mit hoher Hoffkanzley-Genehmigung vom 9. dieses Mo-naths Nro. 12625, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und ge-nauesten Darnachachtung festgesetzt:

1tens: Zu Folge des hohen Hoffkanzley-Decrets vom 11. April vorigen Jahrs, Zahl 9513, müssen die Pfändungen zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern als politische Executions-Mittel von den Bezirksobrigkeiten, die Pfän-dungen zur Eintreibung der Urbarial-Giebigkeiten als gerichtliche Amtshand-lungen aber von den Bezirksgerichten vorgenommen werden.

2tens: Die Pfändungen zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern sind da-her von Amtswegen ohne vorläufige schriftliche Einschreitungen, und bloß durch den Gerichtsdiener, welchem dafür das gesetzliche Meilengeld von 15 fr. pr. Meile zu bezahlen ist, vorzunehmen. Die Schätzung und Feilbiethung der gepfändeten Effekten ist im Bezirksorte, ohne Abordnung eines Commissärs, von der Bezirks-obrigkeit ebenfalls von Amtswegen zu bewerkstelligen, und hiebey nur den Schät-zungsleuten eine Gebühr von höchstens einem Gulden täglich, so wie dem Aus-rufer bey der Feilbiethung täglich 40 fr. zu verabfolgen.

Diese Gebühren, sammt jener für die allfällige Transportirung der gepfän-deten Effekten an den Bezirksort, sind sodann auf alle zu gleicher Zeit gepfändeten Contribuenten nach dem Verhältniß des einzutreibenden Rückstandes zu repartiren, und von denselben herein zu bringen.

3tens: Die Pfändungen zur Eintreibung der Urbarial-Giebigkeiten müs-sen als gerichtliche Acte nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung vorgenommen werden, daher dafür auch die Gebühren und Taxen nach dem allerhöchsten Taxe-patent vom 1. November 1781 zu bemessen und einzuheben sind.

Jedoch wird hiebey festgesetzt:

- a) Daß auch die Executions-Acte zur Eintreibung der Urbarial-Giebigkeiten durchaus stämpelfrey vorzunehmen, und daher dafür den erequirten Par-teyen keine Stämpelgebühren aufzurechnen sind, indem die Verhandlungen in Unterthanssachen überhaupt stämpelfrey sind, und die Executions-Füh-rung zur Einbringung der Urbarialien, welche mit kreisämtlicher Bewilligung

(Zur Beilage Nro. 57.)

ohne Executionsklage geschieht, ebenfalls ein, auf das Unterthansverhältniß gegründetes privilegirtes Verfahren ist;

b) das auch bey Pfändungen wegen Urbarial-Rückständen ohne Abbruch der Wesenheiten der Executionsordnung nur summarisch zu verfahren, die unnöthige Abordnung von Beamten zu vermeiden, keine Taxen für Amtshandlungen, die nicht Statt fanden, dann für die Schächleute nicht mehr als täglich ein Gulden für jeden, für den Ausrufer nicht mehr als täglich 40 kr. aufzurechnen, endlich zur Schätzung und Feilbiethung der gepfändeten Effecten nicht besondere Commissärs abzuordnen, sondern diese Acte im Gerichtsorte selbst vorzunehmen seyen;

c) daß die oben festgesetzten Gebühren für Schächer und Ausrufer, wenn sie minder als einen Tag hiebey beschäftigt sind, nur nach dem Verhältnisse der verwendeten Zeit zu bemessen, und anzurechnen seyen.

4ten. Sowohl die Pfändungen zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern, als jene zur Eintreibung der Urbarial-Giebigkeiten sind nicht gegen jeden einzelnen Rückständner abgefordert, sondern so viel als nur möglich immer gegen mehrere zusammen gleichzeitig vorzunehmen, die dießfälligen Gang-, Schätzungs- und Feilbiethungs-Gebühren dabey aber nur einfach aufzurechnen, und unter alle zugleich gepfändeten Contribuenten verhältnißmäßig zu vertheilen.

5ten. Jede der gegenwärtigen Vorschrift zuwiderlaufende willkührliche, oder überspannte Taxaufrechnung wird zu Folge der dießfalls bestehenden Vorschriften mit der Strafe des vierfachen Erlags des geschwidrig aufgerechneten oder abgenommenen Betrages unnachsichtlich geahndet werden.

6ten. Es versteht sich übrigens von sich selbst, daß nach den dießfalls bereits bestehenden Vorschriften keine Pfändung weder zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern, noch die Urbarial-Giebigkeiten ohne vorläufiger ausdrücklicher Bewilligung des Kreisamts vorgebommen werden darf.

7ten. Endlich wird die bereits bestehende gesetzliche Vorschrift, daß auch bey Privat-Bezirksobrigkeiten die Taxen der Obrigkeit verrechnet, und keineswegs den Beamten an Besoldungsstatt überlassen werden dürfen, hiermit wiederholt erneuert, über deren genaue Beobachtung, so wie überhaupt über die Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen die Kreisämter strenge zu wachen, und sich hierüber bey den ämlichen Vereisungen, und andern Gelegenheiten die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen haben. Laibach am 23. May 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Subernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

3. 794.

(3)

Nr. 5322.

In Gemäßheit hoher Subernial-Verordnung vom 23. v. M., 3. 8235, wird hinsichtlich der im hierortigen Inquisitionshause erforderlichen Conservations-Arbeiten am 19 d. M. Vormittag um 9 Uhr die Minuenda-Licitatio bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Nach dem buchhalterisch berichtigten Kosten-Überschlage beträgt hiebey

die Maurer = Arbeit	86 fl. 2 fr.
das Maurer = Materiale	27 = 36 =
die Zimmermanns = Arbeit	162 = 54 =
das Zimmermanns = Materiale	56 = 31 =
die Steinmez = Arbeit	26 = 40 =
„ Tischler = Arbeit	50 = 56 =
„ Schlosser = Arbeit	33 = 5 =
„ Schmied = Arbeit	32 = — =
„ Hafner = Arbeit	22 = 52 =
„ Glaser = Arbeit	10 = 45 =
„ Klampferer = Arbeit	9 = 31 =
„ Drathnez = Arbeit	6 = — =
„ Mahler = und Anstreicher = Arbeit	58 = 30 =
„ Binder und Anstreicher = Arbeit	14 = — =

wozu sonach die Unternehmungslustigen vorgeladen werden.

Die Licitationsbedingnisse kann man vorläufig bey diesem Kreisamte, einsehen. Kreisamt Laibach den 8. July 1823.

3. 795.

(3)

Nr. 5441.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Decrete vom 26. v. M., 3. 8479., angeordnet, daß über die Adoptirung eines im Erdgeschosse des hiesigen Landhauses befindlichen Zimmers zur Unterbringung der Kupfermünzen des k. k. Cameraalzahlamts eine Minuendo = Licitation ausgeschrieben werde.

Die dießfälligen Arbeiten bestehen in Maurer = Arbeit

„ Maurer = Materiale	9 fl. 10 fr.
„ Steinmezarbeit	11 = 3 =
„ Zimmermannsarbeit	4 = 54 =
„ Tischlerarbeit	13 = 53 =
„ Schlosserarbeit	27 = 20 =
„ Glaserarbeit	123 = 58 =
„ Anstreicherarbeit	4 = 30 =
	7 = 40 =

Zusammen

202 fl. 28 fr.

Hievon werden alle Licitationslustige mit dem Beysaze verständiget, daß die dießfällige Licitation am 21. v. Monats früh um 9 Uhr in diesem Kreisamte ihren Anfang nehmen wird.

Kreisamt Laibach den 2. July 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 787.

(3)

Nro. 3685.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Nepom. v. Gandin, als Testamentvollziehers nach Fräule Antonia v. Posarelli, zur Erforschung der Schuldenlast nach der so eben erwähnten und am 9. März 1823 ahier verstorbenen Antonia v. Posarelli, die Tagsetzung auf den 12.

August 1823, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 v. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 28. Juny 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 786.

E d i c t.

Nr. 724.

(3) Jene, welche auf den Verlaß der Eheleute Anton und Maria Gorschiz von Sauls, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe den 1. August d. J. sogleich vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens ohne weiserß der Verlaß den erklärten Erben eingewantwortet werden würde.

Bez. Ger. Kaltenbrun zu Laibach den 25. Juny 1823.

3. 796.

E d i c t.

(3)

Das Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Matthäus und der Magdalena Roucher, Vormünder der Gregor Roucherischen minderjährigen Kinder, die executive Feilbiethung der dem Georg Gartner gehörigen, zu Ruden H. Z. 1 liegenden, der k. k. Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 1471 zinsbaren, gerichtlich auf 1271 fl. 8 kr. geschätzten Hube bewilliget und zur Vornahme derselben den 4. und 30. August, dann 25. September l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beseße festgesetzt, daß benannte Realität bey der 1. und 2. Feilbiethungstagsatzung nur um oder über den Schätzwert, bey der 3. Feilbiethungstagsatzung aber auch unter dem Schätzwert veräußert werde. Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 5. July 1823.

3. 797.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Herrn Gregor Mathias Drenig, in die executive Feilbiethung der dem Jacob Pottakar gehörigen, der Herrschaft Kreuz zinsbaren, nach Abzug der Lasten auf 189 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube zu Presserje, und der stehenden Früchte derselben gewilliget, zur Versteigerung der Realität der erste Termin auf den 20. August, der zweyte auf den 24. September und der dritte auf den 24. Oct. l. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz, zur Feilbiethung der Früchte aber die Tagsatzungen auf den 19. July, 4. und 18. August l. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beseße bestimmt worden, daß wenn die halbe Kaufrechtshube oder die Früchte weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwert oder darüber angebracht werden könnten, bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden.

Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse sind in der hiesortigen Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 3. July 1823.

3. 779.

Borrufrungs-Edict.

(3)

Von der Bezirksobrigkeit Thurnamhart Neustädter Kreis in Unterfrain werden die hierunten verzeichneten Conscriptiöns-, Reserve-, Landwehr und sonstige Rekrutirungs-Flüchtlinge, dann die ohne Paß Abwesenden, als:

Post-Nro.	Vor- und Zunahmen der Vorgerufenen.	Wohnort.	Pfarr.	Nr.	Alter.	Stand.	Eigenschaft
1	Johann Kuschel	Forst	Zirkle	11	19	ledig	Consc. Fl.
2	Michael Laitovitsch	Großmraschau	do.	36	29	—	Reserve "
3	Martin Sdrauje	Strascha	Haselbach	7	27	—	Rekrut. "
4	Johann Paugerschitsch	do.	do.	18	27	—	" "
5	Martin Schwibeth	do.	do.	21	26	—	" "
6	Joseph Schwiegel	Genusche	do.	15	30	—	" "
7	Anton Köhrin	Großpudlog	do.	3	25	—	" "
8	Johann Netschemer	Salote	Arch	3	21	—	Reserve "
9	Matthias Legsche	Kersische	do.	7	21	—	" "
10	Anton Ziserle	do.	do.	13	25	—	Rekrut. "
11	Anton Gorrenz	Urdru	do.	7	25	—	" "
12	Anton Mähniß	Gmaina	do.	23	26	—	Reserve "
13	Martin Wutscher	Mitotte	do.	3	30	—	Rekrut. "
14	Johann Wissiak	Podlippa	do.	1	30	—	" "
15	Johann Neysou	Germulle	St. Kanjian	27	30	—	" "
16	Andrä Terin	Großmraschau	Zirkle	8	26	—	Landm. "
17	Franz Skastanz	Bregge	Haselbach	36	22	—	Rekrut. "
18	Joseph Köthl	Saige	Zirkle	9	28	—	Landm. "
19	Matthias Zwölber	Merschetschendorf	St. Kanjian	9	33	—	Rekrut. "
20	Franz Gritscher	Bründl	Bründl	22	23	—	" "
21	Matthias Schwibeth	Sella	Arch	8	26	—	" "
22	Georg Dschitsch	Gurgfeld	Gurgfeld	1	19	—	o. Paß abw.
23	Franz Kaiser	do.	do.	10	20	—	do.
24	Joseph Marintschitsch	do.	do.	30	25	—	do.
25	Ferd. Schmidichen	do.	do.	36	29	—	do.
26	Joseph Schmidichen	do.	do.	36	21	—	do.
27	Franz Haishen	do.	do.	42	22	—	do.
28	Michael Walland	Stadtberg	do.	12	17	—	do.
29	Lucas Walland	do.	do.	12	15	—	do.
30	Michael Gollsohnick	do.	do.	23	16	—	do.
31	Blas Wähniß	Strascha	Haselbach	5	26	—	do.
32	Martin Keshniß	do.	do.	11	31	—	do.
33	Joseph Dhimiß	Kalze	do.	2	24	—	do.
34	Michael Sorka	do.	do.	23	25	—	do.
35	Anton Simontschitsch	Haselbach	do.	20	27	—	do.
36	Joh. Simontschitsch	do.	do.	20	31	—	do.
37	Lucas Wouck	do.	do.	40	27	—	do.
38	Franz Wouck	do.	do.	40	16	—	do.
39	Georg Widmer	do.	do.	57	22	—	do.
40	Johann Thomashin	do.	do.	69	23	—	do.
41	Johann Pierz	Genusche	do.	18	20	—	do.
42	Johann Hrovaticsch	Bregge	do.	33	21	—	do.

No.	Vor- und Zunahmen. der Vorggerufenen.	Wohnort.	Pfarr.	H.		Stand.	Eigenschaft
				V.	U.		
43	Jacob Stelle	Stnische	Hafelbach	1	23	ledig	o. Paß abw.
44	Anton Augustin	Grosdorf	do.	23	28	—	do.
45	Franz Lauritsch	Dolleine	do.	5	30	—	do.
46	Anton Paullin	Scheniem	Grosdorn	4	18	—	do.
47	Joseph Zeller	Oberradulla	Wutscha	20	27	—	do.
48	Anton Peug	Mogwirje	do.	3	22	—	do.
49	Uloß Apostel	Stritt	do.	6	20	—	do.
50	Michael Videnitsch	Zirkle	Zirkle	23	27	—	do.
51	Maria Widmer	Sakauje	do.	15	22	—	do.
52	Johann Widmer	do.	do.	15	18	—	do.
53	Blasius Kramez	Münkendorf	do.	26	20	—	do.
54	Andreas Suppanck	Arch	Arch	26	24	—	do.
55	Anton Fermann	Zelline	do.	9	18	—	do.
56	Jacob Schischka	Salocke	do.	7	24	—	do.
57	Kartin Andronia	do.	do.	9	19	—	do.
58	Johann Scriber	Zellenig	do.	9	27	—	do.
59	Martin Sterck	Zirje	do.	9	36	—	do.
60	Georg Mahnig	Gmaina	do.	23	24	—	do.
61	Anton Sekremer	Hubaniza	Bründl	12	24	—	do.
62	Matthäus Kovatsch	Sauratez	do.	7	23	—	do.
63	Matthias Andronia	do.	do.	30	23	—	do.
64	Johann Andronia	Orle	do.	5	27	—	do.
65	Joseph Nemez	Lutoris	do.	18	28	—	do.
66	Gregor Janu	Hrovasklibrod	St. Konzian	8	22	—	do.
67	Georg Opalk	Samesteg	do.	18	24	—	do.
68	Johann Schiberth	Aroru	Arch	3	27	—	do.

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich in Jahr und Tag in dieser Amtskanzley um so gewisser persönlich zu stellen, und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im widrigen Falle nach Verlauf dieser Zeitfrist nach Vorschrift des Auswanderungspatents vom 10. August 1784, nach der hohen Sub. Currende vom 20. Juny 1815 Z. 6535 und nach den mehr dießfalls bestehenden Vorschriften behandelt werden sollen.
Bezirksobrigkeit Thurnamhart am 30. Juny 1823.

3. 793.

E d i c t.

Nr. 252.

(3). Vor dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraf werden alle jent, welche auf nachstehende Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, vorgeladen, dieselben an den unten bestimmten Tagen vor diesem Bezirksgerichte in der Amtskanzley sogleich anzubringen, wie drigens sie sich selbst die Folgen des § 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden, als:

am 29. d. M. July 1823,

nach Matthias Krischanitsch und dessen Mutter Luzia Krischanitsch, verwitwet
gewesenen Kierin, beyde von heil. Kreuz, und

am 31. d. M. July 1823,

nach Anna, verwitwet gewesenen Juroutschitsch von St. Jacob.
Landstraf am 5. July 1823.

3. 814.

N a c h r i c h t.

(2)

Im Hause Nr. 23 in der Gradiska ist eine Wohnung, bestehend aus sieben Zimmern, einer Küche nebst Speisgewölb, dann einem geräumigen Keller und Holzlege, für die nächst kommende St. Michaelis Zeit zu vermietben. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer daselbst zu erfahren. Laibach den 11. July 1823.

3 813.

Lotterie von Wltschkowitz

(2)

wo ein Los 19 Wahl gewinnen kann.

Bey Schaffer et Kieker erhält man Lose zu 10 fl. W. W., zur großen Lotterie von Wltschkowitz, so wie eine unentgeldliche Anweisung auf ein Freylos, wenn man zehn Lose auf Ein Wahl abnimmt, so lange als diese nicht vergriffen sind. Zugleich erachtet man es für nöthig dem Publicum die großen Vortheile dieser Lotterie ins Gedächtniß zurückzurufen, und solches bey dem bedeutend raschen Abgang der Lose zur baldigen Theilnahme einzuladen; die Einsicht derselben wird die Ueberzeugung herbeiführen, daß diese Lotterie unter allen bestehenden die beliebteste ist.

1) Ist die Schätzung der Realitäten bey dem vortrefflichen Culturstand derselben so billig, daß z. B. die dargebothene Ablösungssumme für das Haus in Prag über 2/3 des Schätzungsbetrages von 72,237 fl. W. W. beträgt, indem dafür 20,000 fl. C. M. oder 50,000 fl. W. W. angebothen werden.

2) Ist diese Lotterie gegenwärtig die einzige, welche zwey Ziehungen hat, während die Einlage für beyde Ziehungen nur 10 fl. W. W., und nach dem bestehenden Plan ein Los nebst der Herrschaft Wltschkowitz, oder den dafür angebothenen 100,000 fl., sage: Ein Wahl Hundert Tausend Gulden in Zwanzigern, noch andere 18 Treffer gewinnen kann.

Angenommen, daß man im Besitz des Nro. 40024 wäre, ferner, daß in der ersten Ziehung das Los Nro. 39927 das Haus in Prag, das Nro. 40063 die 8000 fl., das Nro. 39976 die 4000 fl., und das Nro 40024 15 fl. gewonnen, so ergibt sich hieraus, daß der Besitzer des Nro. 40024 folgende Gewinne gemacht hätte, nämlich:

Als Nachtreffer des Nro. 39927 — 8 Lose;

„ „ „ „ 39976 — 4 „

„ Vortreffer „ „ 40063 — 5 „

und als Treffer 15 fl.

Nun spielt der Inhaber mit dem alten Los Nro. 40024 und mit den gewonnenen 19 Losen, zusammen also mit 18 Losen in der 2. Ziehung mit, und kann, wenn ihn das Glück begünstigt, die große Herrschaft und andere 17 Treffer gewinnen, so daß es hiermit klar erwiesen ist, daß ein Los einen Geldtreffer und 17 Lose in der ersten Ziehung, in der zweyten aber die Herrschaft und andere 17 Geldtreffer, mithin in allem 19 Wahl gewinnen kann.

Laibach den 14. July 1823.

3. 767.

Lotterie Klingenfels.

(3)

In dem Frag- und Rundschafts-Comptoir in Laibach erhält man Lose à 10 fl. W. W. zur großen Lotterie der Herrschaften Klingenfels und Erur, wofür eine Ablösungssumme von Hundert Tausend Gulden in Zwanzigern gebothen wird, so wie ein

unentgeltliches, laut Spielplan besonders begünstigtes Prämien-Los, wenn man 10 Lose auf ein Mal abnimmt.

Der diesfällige Spielplan ist ebendasselbst unentgeltlich zu haben. Zugleich ist man so frey, das verehrliche mitspielende Publicum auf die ganz besondern Vortheile aufmerksam zu machen, welche diese Lotterie den Theilnehmern darbietet, und ersucht daher den Plan dieser Lotterie einer genauen Prüfung zu würdigen; man wird dadurch die Behauptung vollkommen gerechtfertiget finden, daß diese Auspielung gegen alle frühern und andern gleichzeitigen, für die Theilnehmer ein so günstiges Verhältniß darbiethe, daß man selber unbedingt den Vorzug von allen ähnlichen Unternehmungen zugestehen müsse, und zwar um so mehr, als nach den bestehenden Allerhöchsten Güter-Lotterie-Directionen, auch die noch etwa nachfolgenden Lotterien keinesweges mehr diese Vortheile darbieten können, da selben nur 10 perc. bare Geldgewinnste bewilliget werden, während diese Lotterie rücksichtlich der schon früher dazu erhaltenen Allerhöchsten Bewilligung volle 25 Proc. vom Schätzungswerthe der Gutskörper an baren Geldgewinnsten enthält. Zu mehrerer Bestätigung des Gesagten erlaubt man sich hier weiter anzuführen:

1) Daß die bedeutenden Herrschaften, welche durch diese Lotterie ausgespielt werden, keinesweges zum Behufe dieser Auspielung, sondern im gerichtlichen Verlassenschafts-Abhandlungswege bereits im Jahre 1815 geschätzt wurden. Durch diese Schätzung, als der eigentlichen Basis einer solchen Auspielung, fällt bey dieser Lotterie aller Vergleich mit den andern Unternehmungen dieser Art weg, wovon sich das verehrliche Publicum durch eine aufmerkame Prüfung des Planes oder durch Einsichtnehmung der Schätzung selbst, hinreichend überzeugen wird.

2) Daß unerachtet des bedeutenden, Jederman leicht einleuchtenden, großen Werthes dieser Herrschaften, die Schätzung nach den dabey befolgten Grundsätzen ein so verhältnißmäßig kleines Resultat ergab, daß dadurch die sämmtliche Los-Anzahl sich auf die geringe Summe von 107.000 Losen reducirt, wovon jedoch nur 101.000 Stück zum Preise von 10 fl. W. W. verkauft, 6000 Lose aber unentgeltlich als Prämien-Lose ausgegeben werden.

3) Daß für die beyden Herrschaften eine Ablösungs-Summe von 100.000 fl. in 20ern angebothen wird, folglich über 1/3 der Schätzung, welches ebenfalls so wenig bey einer andern Auspielung der Fall war, als bey einer so geringen Anzahl von Losen zum niedrigen Preise von 10 fl. W. W. bisher eine so große Ablösungs-Summe gebothen wurde.

4) Daß auf die unabänderlich ausgeschiedenen 6000 Prämien-Lose (deren Nummern durch ein eigenes Verzeichniß zur Kenntniß des Publicums gebracht sind, und welche wie alle andern Lose auf den Haupt-Realitäten-Gewinnst mitspielen) außerdem so viele und bedeutende Geldgewinnste fallen, daß beynabe das zweyte von diesen Prämien-Losen gewinnen muß, und daß außerdem noch diesen Prämien-Losen 100 Gewinnste in silbernen Gefäßen, laut Plan, von großem Werthe zugewiesen sind; eine Gewinnstvermehrung, welche allein dem spielenden Publicum zum ausschließenden Vortheile gereicht, indem für den Werth dieser Silbergewinnste keine Losvermehrung Statt fand, da selbe in der Schätzung gar nicht in Anschlag gebracht wurden.

5) Daß außer dem so bedeutenden Gewinnste der beyden Herrschaften, wofür eine Ablösungs-Summe von 100.000 fl. Zwanzigern, oder 250.000 fl. W. W. gebothen wird, noch 25 Proc. vom Schätzungswerthe der beyden Realitäten an baren Geldgewinnsten, im Betrage von 173.490 fl. W. W., so wie außerdem 100 Gewinnste in silbernen Gefäßen laut Verzeichniß mit dieser Auspielung verbunden sind, welches zusammen eine Gewinnst-Masse und ein Gewinnst-Verhältniß ausweist, welches gegen die Total-Einlags-Summe gehalten, noch keine andere Lotterie auswerfen konnte.

6) Daß diese Auspielung rücksichtlich der in ihrer Art einzigen Schätzung dieser Realitäten mehr in die Kategorie eines Verkaufes derselben durchs Glücksrad, als in diejenige einer gewöhnlichen Güter-Lotterie zu setzen sey, nachdem der Gewinner dieser Herrschaften durch die Besizergreifung derselben wirklich zu einem deren Schätzung gleichkommenden Werthe gelangt.

Gubernial = Verlautbarung.

Z. 817.

E d i t t o.

ad Nro. 3434.

(1) Ad istanza di Samuele Haire, proprietario della Casa giacente in questa Città al Nro. 562, in addietro di ragione della Signora Anna Bradicich nata Zierrer, viene Giudicialmente dissidato l' ignoto possessore del debitoriale istromento ddo 7. Settembre 1787, rogato nell' Atti del Fu Avvocato Giuseppe Kralyche, intavolato li 15, dello stesso Mese, ed Anno nel Lib. P. pagina 512 per fior. 950 car. 48. a favore di Pietro Falbisner, a carico di Giov. Batta. Leitner, Giuseppe ed Orsola giugali Zierrer, e Giov. Batta. e Maria Consorti Siefs, non che a peso delle Case No. 561, e 562 poste in questa Città, a dover nel termine d' un Anno, e sei settimane insinuare a questo Magistrato le sue Azioni, e ragioni, e ciò tanto sicuramente, quantochè sconsu questo Termine senza effetto, verrà detto Obligo, dietro nuova Instanza del Proprietario Samuele Haire dichiarato nullo, casso, et ammortizzato, con imposizione di perpetuo Silenzio al di lui possessore.

Dal Civico Magistrato della fedelissima libera Marittima Città e Porto franco di Fiume li 13 Maggio 1823.

Aemtsliche Verlautbarungen.

Z. 819.

Zweyte Garbenzehent = Pachtversteigerung.

(1)

Zur Verpachtung der bisher noch nicht an Mann gebrachten Garbenzehente der Gemeinden Oberlaibach, Verth, Mirke, Podlippe, Stein, Presser, Prevollle, Obermrefovitz, Untermrefovitz, Pahu, Padesch, Zaasa, Franzdorf, Ohonitza, Draschza, Wresouza, Sabotscheu, Laschze, Pristaue, Nischoutz, Rakittna, Paku, Goritschza, Dulle, dann von Dominical. Gründen zu Freudenthal, von Moosäckern zu Verth, von Moosäckern zu Dulle, von Moosäckern zu Presser im Bezirke Freudenthal, dann der Garben- und Jugendzehent zu Koschleg, der Garben- und Jugendzehent von Unterfassen und Geräuthern zu Bigaun, dann der Garbenzehent von Staatsguts Thurnlaacker Dominical. Gründen im Bezirke Haasberg, wird in Folge Verordnung der wohlbl. k. k. iller. Domainen-Administration vom 30. v. M., Nr. 2296, am 31. dieses Monats eine zweyte Licitation von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, in diehörtiger Amtskanzley abgehalten werden, was zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Verwaltungsamt Freudenthal am 5. July 1823.

Z. 818.

Meierey und Suppanßgründe = Verpachtung.

(1)

Nachdem bey der bis nun Statt gehaltenen Pachtversteigerung der dieherrschaftlichen Meierey und Suppanßgründe nur erst für Einige annehmbare Anbothe gemacht wurden, so wird in Folge Verordnung der wohlbl. k. k. Domainen-Administration, dd. 31. v. M., Nr. 2313, zur Verpachtung der noch nicht an Mann gebrachten Meierey, und auch der ingenannten Suppanßgründe zu Dulle und Stein im Bezirke Freudenthal, zu Toposse im Bezirke Kreuz, dann zu Bigaun und Wesulaach im Bezirke Haasberg, am 1. August d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, mit Verbehaltung der so ein kund gemachten Bedingnisse, noch eine Licitation in dieherrschaftlicher Amtskanzley abgehalten werden.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal am 5. July 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1027.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Simon Pershin von Teschza, die Ausfertigung der Amortisationsbedichte rücksichtlich folgender, auf der dem Graf Lamberg'schen Canonicate sub Rect. Nr.

(Zur Beplage Nro. 57.)

45, Urb. Nro. 48 zinsbaren halben Hube zu Tersain intabulirten Schuldscheine, als: 1) des Schuldscheines pr. 85 fl. ddo. et intabulato 11. Februar 1797, ausgestellt von Simon Perschin an Matthäus Detschmann; 2) des Schuldbriefes über 100 fl. ddo. et intabulato 15. Jänner 1798, ausgestellt von Simon Perschin an Lucas Keber, und 3) des Schuldscheines pr. 170 fl. ddo. 25. intabulato 30. December 1802, ausgestellt von Barthelma Perschin an Michael Karobbe, eigentlich der auf demselben befindlichen Intabulationscertificate bewilliget worden. Es haben daher alle jene, welche auf diese Schuldbriefe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, selbe binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogewiß geltend zu machen, widrigens auf weiteres Ansuchen des Simon Perschin die obervähnten Schuldscheine, respve. die darauf befindlichen Intabulationscertificate für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Bezirksgericht Kreuz den 6. September 1822.

3. 65.

Vorrufungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Simon Arch, Binder zu Zereta in der Wochein, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines im Jahre 1795 bis 1800 ad militiam gestellten, und seit dieser Zeit unwissend wo befindlichen Vater Lorenz Arch, gebethen.

Da man nun hierüber den Andreas Staare, Richter zu Kerschdorf zum Vertreter dieses Lorenz Arch aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt, zugleich auch derselbe oder seine Leibeserben oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte sogewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Lorenz Arch für todt erklärt, und daß ihm gehörige zu Zereta in der Wochein befindliche Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Weldeß den 11. Jänner 1823.

3. 778.

Licitations-Edict.

ad Nr. 355.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Praprotnig, nomine seines Weibes Maria, gebornen Deschmann von Laufen, wegen richtig gestellten ehewerblichen Heirathsgutes pr. 420 fl. c. s. c., in die executiv Feilbiethung der dem Joseph Deschmann gehörigen, zu Vormarkt sub Nro. 7 liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nro. 417 dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 2727 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und es seyen zur Vornahme der Licitationen 3 Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 30. Juny, die zweite auf den 31. July und die dritte auf den 30. August d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Vormarkt Nrc. 7 mit dem Beysatze festgesetzt worden, daß falls diese Realitäten bey der ersten noch zweyten Licitation nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Die Realitäten können besichtigt, die Licitationsbedingnisse aber sowohl hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden als auch bey der Licitation eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als Anna Deschmann, Maria Deschmann, Mathias Pappler, Blas Gas

Sperin und Herr Johann Dnu, als väterlich Franz de Pauls Dnuischen Vermögensüberhaber zur Verwahrung vor allfälligen Nachtheilen zu den Licitationen vorgeladen. Bezirksgericht Radmannsdorf den 6. May 1823.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Licitation kein Kauflustiger sich gemeldet hat, so wird am 31. July 1823 zur zweyten Licitation geschritten werden.

3. 799.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Glabe, Vormünderinn, dann des And. Albrecht, Mitvormund der minderjährigen Maria Albrecht, wider Joseph Worscheg, im eigenen und im N. hmen seines Sohnes Johann Worscheg, von Blatnabresouza, in die executive Feilbiethung der diesem Letztern gehörigen, der Gült Esbezle sub Urb. No. 155/72, Rect. Nr. 47 dienstbaren, und auf 907 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut Urtheil dd. 28. Februar v. J. schuldigen 202 fl. M. M. sammt Zinsen und Kosten gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbiethungstagfahrungen, und zwar die erste auf den 28. July, die zweite auf den 29. August, und die dritte auf den 29. September l. J., jedes M. h. Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bey dem Bezahten zu Blatnabresouza mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle diese 1/4 Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Tagfahrung auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Es werden demnach sämtliche Kauflustige zu dieser Licitation zu erscheinen vorzueladen. Die diesfälligen Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Zu säaricht Freudenthal am 28. Juny 1823.

3. 821.

R ü c k t r i t t s . E n t s a g u n g

(1)

bey der Lotterie von Klingensfels et Swur.

In Folge des bisherigen so lebhaften Absatzes, dessen sich diese Lotterie zu erfreuen hatte, sieht sich das endesgefertigte Großhandlungshaus schon jetzt in die angenehme Lage versetzt, erklären zu können, daß bey dieser Auspielung kein Rücktritt mehr Statt finde und die Ziehung derselben den 26. November d. J. bestimmt und unabänderlich vorgenommen werde.

Bey dieser Gelegenheit erlaubt sich daselbe, das verehrliche mitspielende Publicum auf die ganz besondern und von demselben auch bereits gewürdigten Vortheile aufmerksam zu machen, welche diese Lotterie den Theilnehmern darbiethet, und ersucht daher den Plan dieser Lotterie einer genauen Prüfung zu unterwerfen, man wird dadurch die Behauptung vollkommen gerechtfertiget finden, daß diese Auspielung gegen alle frühern und andere gleichartigen, für die Theilnehmer ein so günstiges Verhältnis darbiethet, daß man selber unbedingt den Vorzug vor allen ähnlichen Unternehmungen zugestehen müsse, und zwar um so mehr, als nach den bestehenden allerhöchsten Gut:r:Lotterie- Directiven auch die noch etwa nachfolgenden Lotterien keinesweges mehr diese Vortheile darbiethen können, da selbten nur 10 Proc. bare Geldgewinne benilliget werden, während diese Lotterie rüchlich der schon früher dazu erhaltenen allerhöchsten Bewilligung volle 25 Proc. vom Schätzungswert der Gutskörper an baren Geldgewinnen enthält. Zu mehrerer Bestätigung des Gesagten erlaubt man sich hier weiter anzuführen:

1) Daß die bedeutenden Herrschaften, welche durch diese Lotterie ausgespielt werden, keinesweges zum Behufe dieser Auspielung, sondern im gerichtlichen Verlassenschafts-Abhandlungswege bereits im Jahre 1815 geschätzt wurden. Durch diese Schätzung, als der eigentlichen Basis einer solchen Auspielung, fällt bey dieser Lotterie aller Vergleich mit den andern Unternehmungen dieser Art weg, wovon sich das verehrliche Publicum

durch eine aufmerksame Prüfung des Planes oder durch Einsichtnehmung der Schätzung selbst, hinreichend überzeugen wird.

2) Daß unerachtet des bedeutenden, Jederman leicht einleuchtenden, großen Werthes dieser Herrschaften, die Schätzung nach den dabey befolgten Grundsätzen ein so verhältnißmäßig kleines Resultat ergab, daß dadurch die sämtliche Los-Anzahl sich auf die geringe Summe von 107,000 Losen reducirt, wovon jedoch nur 101,000 Stück zum Preise von 10 fl. W. W. verkauft, 6000 Lose aber unentgeltlich als Prämien-Lose ausgegeben werden.

3) Daß für die beyden Herrschaften eine Ablösungs-Summe von 100,000 fl. in 20 Jahren angebothen wird, folglich über 1/3 der Schätzung, welches ebenfalls so wenig bey einer andern Auspielung der Fall war, als bey einer so geringen Anzahl von Losen zum niedrigen Preise von 10 fl. W. W. bisher eine so große Ablösungs-Summe gebotten wurde.

4) Daß auf die unabänderlich ausgeschiedenen 6000 Prämien-Lose (deren Nummern durch ein eigenes Verzeichniß zur Kenntniß des Publicumß gebracht sind, und welche wie alle andern Lose auf den Haupt Realitäten Gewinnst mitspielen) außerdem so viele und bedeutende Geldgewinnste fallen, daß beynabe das zweyte von diesen Prämien-Losen gewinnen muß, und daß außerdem noch diesen Prämien-Losen 100 Gewinnste in silbernen Gefäßen, laut Plan, von großem Werthe zugewiesen sind; eine Gewinnstvermehrung, welche allein dem spielenden Publicum zum ausschließenden Vortheile gereicht, indem für den Werth dieser Silbergewinnste keine Losvermehrung Statt fand, da selbe in der Schätzung gar nicht in Anschlag gebracht wurden.

5) Daß außer dem so bedeutenden Gewinnste der beyden Herrschaften, wofür eine Ablösungs Summe von 100,000 fl. Zwanzigern, oder 250,000 fl. W. W. gebotten wird, noch 25 Proc. vom Schätzungswerthe der beyden Realitäten an baren Selbsterwerbungen, im Betrage von 173,490 fl. W. W., so wie außerdem 100 Gewinnste in silbernen Gefäßen laut Verzeichniß mit dieser Auspielung verbunden sind, welches zusammen eine Gewinnst-Masse und ein Gewinnst-Verhältniß auswerfet, welches gegen die Total-Einlags-Summe gehalten, noch keine andere Lotterie ausweisen konnte.

6) Daß diese Auspielung rücksichtlich der in ihrer Art einzigen Schätzung dieser Realitäten mehr in die Kategorie eines Verkaufes derselben durchs Glücksrad, als in diejenige einer gewöhnlichen Güter-Lotterie zu setzen sey, nachdem der Gewinner dieser Herrschaften durch die Belüsterung derselben wirklich zu einem deren Schätzung gleich kommenden Werthe gelangt.

Das Los kostet zehn Gulden W. W.

Wien den 15. July 1823.

Dr. Coitt's Söhne.

Z. 798.

Lotterie-Anzeige.

3)

Unterzeichneter erlaubt sich abermahls, einem verehrungswürdigen Publicum die Lotterielose der Herrschaft Klingenfels und Swur in Krain, und Wltschkowitz in Böhmen, das Los zu 4 fl. C. M., gehorsamst anzubietthen, der Borrath der Freylose wird bald zu Ende seyn.

Zugleich trage ich ergebenst an: gutes reines Baumöhl, das Pfund zu 19 fr.; ganzes Blauholz, 100 Pf. 9 fl., gehacktes 10 fl.; feinen Indigo 8 1/4 fl. das Pfund; feine ungetampelte Kirakass Baumwolle 28 fr. das Pfund, nebst übrigen Colonialwaaren um die billigsten Preise.

Laibach den 11. July 1823.

Johann Carl Oppitz
am neuen Markt.

R. R. Lottoziehung am 12. July 1823.

In Triest. 79. 8. 71. 32. 25.

In Grätz. 17. 72. 54. 8. 60.

Die nächsten Ziehungen werden am 26. July und 9. August abgehalten werden.